

## GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

### Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, jeweils in den aktuellen Fassungen, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottweil am 20. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Rottweil erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Rottweil unter [www.rottweil.de](http://www.rottweil.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rottweil, Bürgerbüro, Hauptstraße 21-23, 78628 Rottweil kostenlos eingesehen werden. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen durch Veröffentlichung im Anzeigenteil des Schwarzwälder Bote – Lokalausgabe Rottweil und ergänzend durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag im Schwarzwälder Boten.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rottweil, den 21. Mai 2020

gez.  
Ralf Broß  
Oberbürgermeister